



Erziehungsbeauftragung Schützenverein Elsdorf und Umgegend e.V.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz



Veranstaltungsdetails

Name der Veranstaltung: _____

Datum: _____ Ort: _____

Uhrzeit von: _____ bis: _____

Hiermit erteile ich als Erziehungsberechtigte/r die Erlaubnis, dass mein minderjähriges Kind an der oben genannten Veranstaltung teilnehmen darf.

Angaben zum/r minderjährigen Teilnehmer/in:

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

Angaben zum/r erziehungsbeauftragte Person:

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

Ich bestätige, dass ich mit dem Erziehungsbeauftragten, der die Aufsicht über mein Kind während der Veranstaltung hat, einverstanden bin.

Angaben zum/r Erziehungsberechtigten:

Vorname Name: _____

Telefonnummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift
Erziehungsbeauftragte/r

Wichtige Hinweise

1. Maximale Anzahl: Es dürfen maximal 2 Personen unter 18 Jahren mitgenommen werden. Für jeden Minderjährigen muss ein Muttizettel ausgefüllt werden.

2. Zutrittsverweigerung: Trotz ausgefüllter Bescheinigung kann der Zutritt verweigert werden.

Sicherheitsmitarbeiter sind berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Hausrecht gemäß § 858 BGB.

3. Alkoholausschank: Der Erziehungsbeauftragte sollte darauf achten, dass die Vorgaben zum Ausschank von Alkohol an Jugendliche eingehalten werden. Der Verkauf von Alkohol an unter 18-Jährige ist gemäß § 9 JuSchG untersagt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4. Gültigkeit des Muttizettels: Der Muttizettel ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt und von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. o Rechtsgrundlage: (§ 1 JuSchG – Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)

5. Erziehungsbeauftragter: Der Erziehungsbeauftragte muss mindestens 18 Jahre alt sein. o Rechtsgrundlage: (§ 5 JuSchG)

6. Originaldokument: Der Muttizettel muss im Original vorliegen. Kopien oder Fotos sind nicht zulässig, außer der Kopie des Ausweises der erziehungsberechtigten Person. o Rechtsgrundlage: (§ 5 JuSchG, § 8 Abs. 1 JuSchG)

7. Verantwortung der Eltern: Die Eltern müssen wissen, mit wem ihre Kinder während der Veranstaltung zusammen sind. o Rechtsgrundlage: (§ 1 JuSchG – Einhaltung der Aufsichtspflicht)